

*Eberhard Grötzing*er, Luther und Zwingli. Die Kritik an der mittelalterlichen Lehre von der Messe als Wurzel des Abendmahlsstreites (Oekumenische Theologie, Bd. 5), Zürich-Köln: Benziger Verlag; Gütersloh: Gütersloher Verlags-haus Gerd Mohn, 1980, 165 S., kart., DM 39.-.

Die Tübinger Dissertation greift ein Thema auf, das immer wieder zu Untersuchungen anregte und seit den weit ausholenden Beiträgen von *Walther Köhler* auch zu literarischen Kontroversen Anlaß gab. In groben Zügen umrissen, geht es um die Frage, wo der Mißerfolg der Marburger Religionsgespräche 1529 seine Ursachen hatte und – übergreifend und beiläufig – wie weit Zwinglis Theologie von Luther abhängig war. Das Ergebnis der Arbeit vorwegnehmend, kann die erste Teilfrage so beantwortet werden, daß aus dem krassen Unterschied in den Auffassungen vom Sakrament als solchem und in der Abendmahlslehre der Streit und die Unversöhnlichkeit zwangsläufig folgten. Dem hat Vorschub geleistet, daß Zwingli sich nicht als ein Reformator im Gefolge Luthers verstand. Dieser von Köhler und anderen bezweifelte Sachverhalt wird von Grötzing anstandslos anerkannt. Der theologischen Selbständigkeit Zwinglis setzte jedoch ein «atmosphärischer» Einfluß Grenzen, der vom Autor in der Bereitstellung einer «reformatorischen» Terminologie und Sprache durch Luther gesehen wird (S. 119, 74, 76).

Den grundlegenden Unterschied der beiden Positionen in der Sakramentenlehre beschreibt Grötzing zutreffend mit einem Abrücken von der (katholischen) Mittellage, insofern Zwingli (wenigstens in der prononciert symbolischen Phase) das Sakrament «konsequent als ein *menschliches* Zeichen faßte und ihm jegliche geistliche Wirkung absprach», Luther es jedoch «als ein *göttliches* Zeichen begriff, das nur im Zusammenhang mit jenem Wort verstanden werden kann, durch das Gott selbst am Menschen wirkt» (S. 121, 63 f.).

Die Untersuchungen selbst lassen demgegenüber etliche Wünsche offen. In einem *ersten Teil* analysiert der Autor die lutherische Auffassung anhand des «Sermons von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe» von 1520. Die Wahl dieses Textes veranlaßt die Frage, ob er eine ausreichende Argumentationsbasis für die folgenden Vergleiche bietet. Der Autor scheint mit der Zeit selber diese Überzeugung zu verlieren, denn er verweist immer häufiger auf die im gleichen Jahr abgefaßte, endgültige Formulierung des Sakramentsverständnisses in «De captivitate babilonica» (S. 33, 92–94, 139, Anm. 50, 152, Anm. 157, 155, Anm. 24). Die Analyse dieser Schrift hätte in der Tat die Diskussionsgrundlage erheblich erweitert, zumal Grötzing von ihr als einziger schreibt: «Bei seiner (Zwinglis) Kenntnis von «De captivitate», die aufgrund der Auslegung der 18. Schlußrede doch als sicher gelten kann...» (S. 160, Anm. 106). Seine Einsicht, daß Luther den Hauptteil des «Sermons» in «umgearbeiteter und zum Teil erweiterter Form» in «De captivitate» aufnahm (S. 18), hätte also direkte methodische Folgen haben müssen. – In textnaher Darstellung, die

durch die Fülle der Zitate den Lesefluß allerdings behindert – man bedenke, daß es oft lange frühneuhochdeutsche und auch lateinische Sätze sind –, wird durch die Kritik an ihr hindurch die mittelalterliche Lehre von der Messe in knappen Umrissen, aber korrekt transparent. Die Leugnung der «Messe» als Werk und Opfer und die Tolerierung des Wortes Opfer im Sinne der Darbringung von Gaben (unter Anwendung der Redefigur der Synekdoche) ist entgegen der Meinung des Autors jedoch ein frontaler Angriff und eine Infragestellung der «Messe» als solcher und nicht bloß eine «Neubesinnung», was allerdings in «De captivitate» deutlicher zum Ausdruck käme (S. 18, Anm. 8; 44). Auch hätte es bereichert, wenn die Stellen bei Cyprian und Tertullian paraphrasiert worden wären, bei denen die «Messe» als Fürbittgebet für Verstorbene Bedeutung hat (S. 34, Anm. 128). Mit der wünschbaren Klarheit wird dann aber gesagt, daß die Deuteworte über Brot und Wein bei Luther wesentlich Zusage und Verheißung sind und aus dem Sakrament deshalb ein Wahrzeichen wird.

Der 18. Artikel der Schrift «Ußlegen und gründ der schlußreden» stellt die Ausfaltung der 18. These der Ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 dar. Sie offenbart das theologische Programm von Zwinglis Abendmahlslehre in der vorsymbolischen Periode. Grötzingler bringt sie im *zweiten Teil* ausgiebig zur Sprache, so sehr, daß das, was er der Schrift anlastet, daß sie nämlich «langatmig und unübersichtlich» sei (S. 58), manchmal auf ihn selber zurückfällt. Der vorletzte sechste Abschnitt wäre denn auch besser geeignet als Abschluß des zweiten Teils. Das zentrale Thema ist die Interpretation der «Messe» als Wiedergedächtnis, nachdem Zwingli sie als Opfer widerlegte. In diesem Umfeld nimmt er differenzierend auf Luther Bezug (Z II 137, 34), und zwar, um den Begriff des Testamentes im Sinne von Vermächtnis für seine These verwenden zu können, daß das Opfer Christi am Kreuz nur in der gläubigen Erinnerung gegenwärtig wird. Doch finden sich Formulierungen, die noch auf eine gewisse Nähe zum realistischen Begriff der eucharistischen Gegenwart schließen lassen (Z II 127, 25f.; 143, 18–20). Der Autor bestätigt die Ansicht, daß ein zweipoliges, objektiv-subjektives Gegenwartsverständnis vorliegt (S. 67, Anm. 140, 101, 103), ohne allerdings auf die Problemgeschichte, die Köhler anstieß, einzugehen. Die erheblich eingeschränkte Realpräsenzlehre hat sich nämlich schon Elemente des Symbolismus angeeignet. Er ignoriert auch unbefangen die diesbezüglichen Erkenntnisse, die durch die Berücksichtigung der erasmischen Einflüsse möglich wurden (vgl. *S. N. Bossbard*, Zwingli–Erasmus–Cajetan. Die Eucharistie als Zeichen der Einheit, Wiesbaden 1978, 29–32).

Um so ausführlicher behandelt er in einem *dritten Teil* die Stellungnahmen Zwinglis in «Ußlegen» gegenüber Luther. Da sie aber in der Abendmahlslehre selbst nicht sehr breit sind, weicht er über neun Seiten auf die Beichte aus. Schließlich stößt er bei seinen Untersuchungen auf Ergebnisse, die A. W. Dieckhoff schon 1854 vorweisen konnte (S. 80, Anm. 50)! Beiläufig erwähnt er die für Zwingli wesentliche Fassung des Sakraments als Eid oder Ver-

pflichtungszeichen, schöpft ihren Sinn aber nicht voll aus (S. 90, 96), so daß er darauf zurückkommen muß bei der Besprechung von Zwinglis Brief an Matthäus Alber (S. 111).

Vor allem anhand dieses Briefes und desjenigen an Thomas Wytenbach geht Grötzingler in einem *vierten Teil* der Entwicklung von Luthers und Zwinglis Eucharistielehre bis zum Abendmahlsstreit nach. Zwingli schrieb an seinen Lehrer Wytenbach in Biel, während er an «Ußlegen» arbeitete (Juni 1523). Der Tenor seiner Überlegungen zum Abendmahl bestätigt deshalb die in «Ußlegen» beobachteten Besonderheiten. Die Einführung des rhetorischen Terminus Katakchese im Sinn von Metapher zeigt an, daß die Rede von Fleisch und Blut keine Substanzverwandlung einschließt. Grötzingler sieht dies, er diskutiert die Argumente aus der antiken literarischen Rhetorik aber nicht genügend umsichtig und versteift sich auf Angriffe gegen bereits überwundene Positionen W. Köhlers (vgl. *S. N. Bosshard*, a. a. O., 31f.), ohne die geringste Kenntnis von dessen Beitrag: «Zu Zwinglis ältester Abendmahlsauffassung: ZKG 45 (1926f.) 399–408», zu zeigen. Einmal mehr wird offenkundig, daß die Beurteilungsgrundlagen zu schmal und der Arbeitsbereich zu eng gefaßt sind. Wenn der Autor dennoch auf der richtigen Fährte bleibt, dann wegen seiner Fähigkeit, den Text genau zu analysieren und nach seinem Sinn zu fragen. – Mit dem (evtl. fingierten) Brief an den Reutlinger Prediger Alber vom 16. November 1524 will der Autor das gedankliche Fundament zu Zwinglis Symbol- oder Signifikationslehre legen. Da er selbst erkennt, daß dies ohne Beizug des «*Commentarius de vera et falsa religione*» nicht möglich ist, zieht er dort (und im «*Subsidium sive coronis de eucharistia*») gemachte Äußerungen heran. Trotzdem bleibt die Nachzeichnung von Zwinglis Interpretation von Joh. 6 vage und bezieht nicht einmal *H. Gollwitzers* Arbeit «Zur Auslegung von Joh. 6 bei Luther und Zwingli, in: W. Schmauch (Hg.), *In memoriam Ernst Lohmeyer*, Stuttgart 1951, 143–168» ein. Auf Seite 110 äußert er sich schließlich zur Anwendung des Begriffs Metonymie auf eine Weise, die bei dessen enger Verwandtschaft mit demjenigen der Metapher in einem Gegensatz zur Anmerkung 29 auf Seite 156 steht. Die Skizzierung des Übergangs von der vorsymbolischen zur symbolischen Lehre als «völlig auf der Linie seines bisherigen Denkens über die Sakramente» liegend (S. 112) trifft die Sache zwar noch, entbehrt aber der notwendigen Differenzierungen (vgl. *S. N. Bosshard*, a. a. O., 44–46).

Der Konflikt mit Luther – so läßt sich rückblickend sagen – war mit dem Ausbau der metaphorischen Struktur der Deuteworte sozusagen programmiert, da Luther seinerseits die Realpräsenzlehre seit dem «Sermon» konstant durchgehalten hatte (S. 118, 27). Sein Widerspruch gegen den Symbolismus in «Daß diese Worte Christi: «Das ist mein Leib etc.» noch feststehen. Wider die Schwarmgeister» von 1527 öffnet Zwingli vollends die Augen dafür.

Diese einläßliche Besprechung der Dissertation wollte nicht nur den Arbeitsgang illustrieren, sondern auch die Komplexität der Materie erahnen las-

sen. Grötzinger hat sich das Unterfangen wahrscheinlich leichter vorgestellt, als er mit der Arbeit begann. Es gibt aber Anzeichen, daß er an der Aufgabe gewachsen ist und daß er nach ihrem Abschluß manches anders sah. Eines macht sie zum mindesten dennoch deutlich: Reformationsforschung kommt, um mit H.A. Oberman zu sprechen, nicht weiter, ohne daß ihre Beziehungen zum Spätmittelalter und zur Renaissance aufs genaueste beachtet werden.

*Stefan Niklaus Bosshard, Freiburg i. Br.*

*Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XLVIII), 443 S.*

Schilling sucht in seiner Bielefelder Habilitationsschrift einen neuen Zugang zum Grundproblem der Frühneuzeit, dem Verhältnis von Religion und Gesellschaft, das gerade darum nur schwer zu lösen ist, weil diese Kategorien neuzeitliches Denken reflektieren und dem 16. und 17. Jahrhundert selbst als analytische Kategorien nicht zur Verfügung standen. Wohl liegen verschiedene Konzepte vor, die «Art und Weise der Vermittlung zwischen den religiös-kirchlichen und den politischen und sozialen Elementen des frühneuzeitlichen Gesellschaftssystems zu ergünden sowie die Folgen für Inhalt und Form politisch-gesellschaftlichen Handelns zu bestimmen» (S.15), sie beschränken sich aber zum Teil auf einzelne Aspekte (Rechts- und Verfassungsgeschichte), sie setzen einen Aspekt als dominant und vergebend sich der Möglichkeit, die komplexen funktionellen Zusammenhänge zu erfassen (marxistische Geschichtswissenschaft), oder aber sie ordnen die Problematik Fragestellungen unter, die dem spezifischen Selbstverständnis der Frühneuzeit nur teilweise gerecht werden (die von der Modernisierungsfrage bestimmten religionssoziologischen Arbeiten von Max Weber und Ernst Troeltsch). Schillings Anspruch zielt demgegenüber darauf, die Totalität des gesamtgesellschaftlichen Kontextes zu fassen, die Eigentümlichkeit frühneuzeitlicher Denk- und Handlungsstrukturen freizusetzen sowie einen Funktionszusammenhang herzustellen, in dem nicht a priori ein oder mehrere Leitaspekte dominieren. Diesen Anspruch kann er notwendigerweise nur in einem relativ eng begrenzten und überschaubaren Untersuchungsfeld modellhaft einlösen. Die Grafschaft Lippe eignet sich insofern als Paradigma, als sich hier die politisch und gesellschaftlich relevanten Kräfte der Frühneuzeit (Landesherr – entwickelte stadtbürgerliche Gesellschaft in Lemgo – kleine Landstädte – Bauernschaft) exemplarisch gegenüberstehen. Seiner Fallstudie stellt Schilling eine knappe, sehr instruktive Darstellung des epochenspezifischen Begriffs des Politischen sowie der historischen Entwicklung des Politikverständnisses und seiner Folgen für das konkrete politische Handeln